

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (=EB)**  
der Firma Werner Weitner GmbH, Sollnau 14, 85072 Eichstätt  
Stand: 01. Juli 2008

**1. Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1 Sämtliche von uns getätigten Bestellungen, wie z. B. betreffend die Lieferung von Waren bzw. die Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen etc. erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser EB. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Lieferanten, insbesondere Liefer- und Verkaufsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unsere EB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Unsere EB finden nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB Anwendung.
- 1.3 Diese EB gelten im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung auch für alle zukünftigen, gleichartigen vertraglichen Beziehungen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich nochmals vereinbart werden.

**2. Bestellung, Auftragsbestätigung**

- 2.1 Wir halten uns an unsere Bestellungen nicht mehr gebunden, wenn sie der Lieferant nicht innerhalb von 10 Kalendertagen durch Rücksendung einer Auftragsbestätigung schriftlich angenommen hat. Maßgeblich für den Fristbeginn ist hierbei der Zeitpunkt des Eingangs unserer Bestellung beim Lieferanten. Entscheidend für den Fristablauf ist der Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung bei uns.
- 2.2 Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung inhaltlich ab, so kommt ein Vertrag nur zustande, wenn wir die Abweichung schriftlich genehmigen. Die vorbehaltlose Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten sowie Zahlungen etc. stellen keine Annahme der abweichenden Auftragsbestätigung dar.
- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht und müssen geheim gehalten werden. Sie sind ausschließlich für die Ausführung unserer Bestellung zu verwenden und uns nach deren Abwicklung – sofern sie nicht für weitere Bestellungen benötigt werden – unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

**3. Preise, Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Die von uns mit dem Lieferanten vereinbarten Preise sind stets als Festpreise zu verstehen und entsprechend bindend. In vorgenannten Preisen sind bereits sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Leistung vom Lieferanten zu erbringenden Aufwendungen – gleichgültig, ob diese Aufwendungen üblich oder vorhersehbar sind – enthalten. Die Lieferung erfolgt „frei“ an die von uns

bezeichnete Empfangsstelle. Diese ist, soweit keine hiervon abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wird, im vereinbarten Festpreis ebenfalls bereits enthalten. Wurde uns die Verpackung vom Lieferanten – entsprechend einer gesondert mit dem Lieferanten schriftlich getroffenen, vorherigen Vereinbarung – berechnet, so sind wir berechtigt, diese zu Lasten des Lieferanten zurückzusenden und den uns für die Verpackung von diesem berechneten Betrag von dessen Rechnung abzusetzen.

- 3.2 Wir bezahlen, soweit keine hiervon abweichende schriftliche Regelung mit dem Lieferanten getroffen wird, den vereinbarten Preis innerhalb von 21 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, jeweils gerechnet ab dem Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung des Lieferanten und dem Eingang der bestellten Ware bei uns. Soweit eine Abnahme der Leistung des Lieferanten durch uns erforderlich ist, ist diese zusätzliche Voraussetzung für den Anlauf vorgenannter Fristen. Die Zahlungsfrist beginnt in keinem Fall vor dem vereinbarten Liefertermin. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung angemessen unter Aufrechterhaltung unseres Skontorechtes bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.3 Wir kommen nur in Verzug, wenn wir auf eine schriftliche Mahnung des Lieferanten nicht bezahlen.
- 3.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bleiben hiervon unberührt und stehen uns in gesetzlichem Umfang weiterhin zu.

#### **4. Lieferzeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörung, Untersuchung von Lohnauftragsware**

- 4.1 Der Lieferant hat seine Leistung verbindlich an dem auf unserer Bestellung angegebenen Liefertermin vertragsgemäß zu erbringen.
- 4.2 Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Leistung oder Nacherfüllung kommt es auf den Eingang der Ware bei der von uns angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle an.
- 4.3 Im Falle einer für den Lieferanten erkennbaren Verzögerung seiner Leistung bzw. Nacherfüllung ist dieser verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Unsere Rechte wegen der durch Verzögerung der Leistung eintretenden Vertragsverletzung bleiben durch Erfüllung dieser Informationspflicht unberührt.
- 4.4 Überschreitet der Lieferant den vereinbarten Liefertermin aus von ihm zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der gesamten Nettovertragssumme zu berechnen. Entsprechendes gilt, wenn eine Lieferung aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen überhaupt nicht erfolgt. Diese Vertragsstrafe stellt lediglich den Mindestbetrag des durch die Verzögerung der Leistung eingetretenen Schadens dar. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen und den Vorbehalt der Berufung auf die Vertragsstrafe noch bis zur Zahlung der Rechnung zu erklären. Dem Lieferanten obliegt der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als der Pauschalbetrag entstanden ist.

Sämtliche im Vergleich mit dieser Vertragsstrafe weitergehenden Rechte und Ansprüche behalten wir uns ausdrücklich vor.

- 4.5 Verpflichtet sich der Lieferant von uns beigestellte Ware oder sonstige Gegenstände zu bearbeiten (Lohnaufträge), gilt zusätzlich folgendes: Der Lieferant hat die Lohnauftragsware bei Eingang unverzüglich auf etwaige Transportschäden, offene Sachmängel, Falschlieferrung und Fehlmengen zu untersuchen und uns über etwaige Beanstandungen sofort zu unterrichten. Der Lieferant darf nur einwandfreie Lohnauftragsware be- und verarbeiten. Dabei hat er derart sachgemäß vorzugehen, dass der bestimmungsgemäße Verwendungszweck der Lohnauftragsware durch die Be- und/oder Verarbeitung weder beeinträchtigt, noch gefährdet wird.

## **5. Gefahrübergang, Liefermodalitäten**

- 5.1 Die Lieferung hat, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, „frei“ an die von uns angegebene Empfangs- bzw. Verwendungsstelle zu erfolgen.
- 5.2 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gehen die Transport-, Transportversicherungs-, Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Der zu liefernde Gegenstand ist vom Lieferanten durch geeignete, von uns anerkannte Verpackungen sowie sachgerechten Transport gegen Schäden zu sichern.

## **6. Mängeluntersuchung, Bearbeitungspauschale**

- 6.1 Wir werden gegenüber einem kaufmännisch tätigen Lieferanten innerhalb angemessener Frist nach Eingang die Lieferung prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Qualitätsabweichungen vorliegen.
- 6.2 Wenn wir bei der vorgenannten Prüfung einen Mangel entdecken, werden wir diesen dem Lieferanten anzeigen. Entsprechendes gilt, wenn wir später einen Mangel entdecken. Der Lieferant verpflichtet sich, uns den Eingang der Mängelanzeige unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- 6.3 Die Erhebung von Mängelrügen ist innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang rechtzeitig. Im Falle der Entdeckung von Mängeln erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme, behalten wir uns vor, Mängelrügen ebenfalls innerhalb von 5 Arbeitstagen seit ihrer Feststellung zu erheben.
- 6.4 Weitergehende als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen obliegen uns gegenüber einem kaufmännischen Lieferanten nicht.
- 6.5 Falls von uns Mängelanzeigen erhoben werden müssen, sind wir berechtigt, je Vorgang dem Lieferanten eine QS-Bearbeitungspauschale von 5 % des Rechnungsbruttobetragtes, mindestens jedoch € 60,00, jeweils zuzüglich aktueller gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen. Der Ausgleich dieser Bearbeitungspauschale erfolgt regelmäßig durch aufrechnungsweisen Abzug von der an uns gerichteten Rechnung des Lieferanten. Die Geltendmachung von über vorgenannte Bearbeitungspauschale hinausgehenden Schäden, die

z. B. durch überdurchschnittlichen Prüfungs-, Sortier-, Nacharbeitsaufwand etc. auftreten, behalten wir uns ausdrücklich vor. Dem Lieferanten obliegt der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als der Pauschalbetrag entstanden ist.

## **7. Mängelhaftung**

- 7.1 Uns gelieferte Waren werden ausschließlich zum Zweck der Prüfung der Vertragsmäßigkeit der Leistung entgegengenommen. Die Annahme als Erfüllung tritt gegenüber kaufmännisch tätigen Kunden erst ein, wenn wir die Leistung nicht entsprechend Ziff. 6.3 als mangelhaft gerügt haben.
- 7.2 Der Lieferant hat uns für die Bestellung drei Jahre – gerechnet ab Gefahrenübergang – Gewähr zu leisten, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Diese Mindestverjährungsfrist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen finden Anwendung. Soweit der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung neu liefert oder nachbessert, beginnt vorgenannte Mindestverjährungsfrist jeweils neu zu laufen.
- 7.3 Der Lieferant hat auf seine Kosten nach unserer Wahl entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern.
- 7.4 Soweit der Lieferant erst nach Eintritt des Lieferverzuges seine Leistung erbringt, können Nachbesserungen ohne Fristsetzung auf dessen Kosten ausgeführt werden. Dies gilt entsprechend, wenn wir zur Vermeidung eigenen Verzugs oder anderweitiger Dringlichkeit, wie z. B. Gefahr in Verzug oder große Eilbedürftigkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung haben.
- 7.5 Der Auftragnehmer hat in jedem Fall auch ohne sein Verschulden für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.
- 7.6 Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
- 7.7 Weitergehende gesetzliche Mängelansprüche stehen uns neben vorgenannten Rechten in vollem Umfang zu. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.

## **8. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz**

- 8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant insbesondere auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## **9. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte**

- 9.1 Mangels anderweitiger Vereinbarung, ist der Lieferant verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 9.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung des Lieferanten in Anspruch genommen, so ist dieser verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind allerdings nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – Vereinbarungen zu Lasten des Lieferanten zu treffen, insbesondere einen entsprechenden Vergleich abzuschließen.
- 9.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 9.4 Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

## **10. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Freigabe von Sicherheiten**

- 10.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 10.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 10.3 Soweit die uns gemäß Ziff. 10.1 und/oder Ziff. 10.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf schriftliches Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

## **11. Forderungsabtretung, Zurückbehaltung**

- 11.1 Die Abtretung einer gegen uns gerichteten Forderung aus diesem Vertrag an Dritte ist nur nach Erklärung unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung zulässig.
- 11.2 Soweit wir die gelieferte Ware bereits bezahlt haben und diese wegen eines Mangels zu beanstanden ist, behalten wir uns ein Zurückbehaltungsrecht an der beanstandeten Ware bis zum Zeitpunkt der Bestätigung mangelfreier Lieferung nach Prüfung innerhalb angemessener Frist vor.

## **12. Rücktrittsrecht**

Tritt auf Seiten des Lieferanten – auch gegenüber Dritten – ein erheblicher Zahlungsrückstand ein bzw. stellt dieser seine Zahlungen ein, ist Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten gegeben, wird uns dessen Überschuldung bzw. eine wesentliche Minderung seiner Kreditwürdigkeit bekannt oder stellt der Lieferant einen Insolvenzantrag über sein Vermögen, so sind wir insbesondere berechtigt, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Der Lieferant hat uns unverzüglich über den Eintritt vorgenannter Sachverhalte zu informieren.

## **13. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- 13.1 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist unser Geschäftssitz in 85072 Eichstätt Erfüllungsort. Dies gilt auch für von uns zu leistende Zahlungen.
- 13.2 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen uns und Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Ingolstadt/Donau. Wir bleiben aber berechtigt, auch an jedem für den Lieferanten zuständigen Gericht zu klagen.

## **14. Rechtswahl, Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel**

- 14.1 Für dieses Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die deutsche Fassung eines Vertragstextes ist maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn dem Lieferanten eine in eine andere Sprache übersetzte Fassung dieser EB zur Verfügung gestellt wurde.
- 14.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederlegt. Ergänzende mündliche Erklärungen unserer Mitarbeiter sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

- 14.3 Die zwischen den Parteien vereinbarte Schriftform wird z. B. auch durch Telefaxschreiben oder E-Mail-Schreiben, die nicht unterschrieben sind, gewahrt. Bei Bestellungen ab 20.000,--€ ist eine rechtsverbindliche Unterzeichnung durch Bevollmächtigte oder der im Handelsregister eingetragenen Vertretungsberechtigten zwingend erforderlich.
- 14.4 Wir sind berechtigt, in unserer Datenverarbeitung personenbezogene, geschäftsnotwendige Daten über den Lieferanten zu speichern.
- 14.5 Der Lieferant wird hiermit darüber informiert, dass die Firma Werner Weitner GmbH die internationale Vereinbarung zwischen der UNO und diversen Privatunternehmen bzw. staatlichen Organisationen (United Nations Global Compact) unterstützt. Der Lieferant erklärt, dass von ihm u. a. folgende generellen Verhaltensregeln beachtet werden:
- es wird sichergestellt, dass die Umweltrisiken hinsichtlich der Prozesse und verwendeten Materialien kontrolliert werden, sowohl in Bezug auf eigene Aktivitäten des Lieferanten, aber auch während seiner Anwesenheit am Standort der Firma Werner Weitner GmbH
  - es wird gewährleistet, dass die Mitarbeiter oder Subunternehmer des Lieferanten hinsichtlich der Einhaltung von Arbeits- bzw. Sicherheitsmaßnahmen von ihm bestmöglich unterstützt werden und von ihm auch während seiner Anwesenheit am Standort der Firma Werner Weitner GmbH alle Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen beachtet werden.
- 14.6 Sollte eine Bestimmung dieser EB nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.